

## **Satzung des Landkreises Emsland über die Förderung von Kindern sowie die Erhebung von Kostenbeiträgen in der Kindertagespflege (Kindertagespflegesatzung)**

Der Kreistag des Landkreises Emsland hat in seiner Sitzung am 17.06.2024 aufgrund der §§ 10 und 58 Abs. 1 Nr. 5 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit den §§ 22 bis 24, 43 und 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII), beide in der derzeit gültigen Fassung, nachstehende Satzung beschlossen:

### Inhalt:

#### **Abschnitt I: Präambel**

§ 1 Allgemeines zur Kindertagespflege

#### **Abschnitt II: Anforderungen an die Kindertagespflegepersonen und Erlaubniserteilung**

§ 2 Erlaubnis zur Kindertagespflege

§ 3 Eignung der Kindertagespflegeperson

§ 4 Schutzauftrag

§ 5 Förderung der Kindertagespflege

#### **Abschnitt III: Voraussetzungen und Rahmenbedingungen**

§ 6 Anspruchsvoraussetzungen

§ 7 Betreuungszeiten

§ 8 Förderhöhe

§ 9 Antragsverfahren

#### **Abschnitt IV: Erhebung von Kostenbeiträgen**

§ 10 Höhe des Kostenbeitrages

§ 11 Einkommensermittlung

§ 12 Zahlung des Kostenbeitrages

§ 13 Erlass des Kostenbeitrages

§ 14 Auskunft- und Mitwirkungspflichten

#### **Abschnitt V: Schlussbestimmungen**

§ 15 Härtefallregelungen

§ 16 Inkrafttreten

**Abschnitt I: Präambel****§ 1 Allgemeines zur Kindertagespflege**

- 1) Unter Kindertagespflege wird die Betreuung, Bildung und Erziehung von Kindern bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres inner- oder außerhalb des Haushaltes der Eltern oder eines Elternteils durch geeignete Kindertagespflegepersonen verstanden. Die Kindertagespflege hat gemäß § 22 SGB VIII denselben Auftrag zu erfüllen wie die Kindertageseinrichtungen, und zwar
  - die Förderung der Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit,
  - die Unterstützung und Ergänzung des elterlichen Erziehungsauftrages sowie
  - die Vereinbarkeit von Familie und Beruf.
- 2) Die Förderung der Kindertagespflege nach §§ 22 ff SGB VIII ist eine Leistung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe und umfasst gemäß § 23 Abs. 1 SGB VIII
  - die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Kindertagespflegeperson,
  - die fachliche Beratung und Begleitung der erziehungsberechtigten Personen, der Kindertagespflegepersonen und deren weitere Qualifizierung sowie
  - die Gewährung einer laufenden Geldleistung unter spezifizierten Anspruchsvoraussetzungen.
- 3) Der Landkreis Emsland erfüllt als Träger der öffentlichen Jugendhilfe die genannten Aufgaben für das Gebiet des Landkreises Emsland ohne die Stadt Lingen (Ems). Die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Kindertagespflegeperson wird durch die Familienzentren im Emsland unterstützt.
- 4) Kindertagespflege ist möglich als Betreuung
  - im Haushalt der Kindertagespflegeperson,
  - im Haushalt der Erziehungsberechtigten (sog. „Kinderfrauen“) sowie
  - in anderen geeigneten, nicht privat genutzten Räumen (z. B. Großtagespflegestellen).
- 5) Die Durchführung dieser Aufgaben wird in dieser Satzung geregelt. Diese Satzung regelt im Einzelnen:
  - die Anforderung an Kindertagespflegepersonen,
  - die Voraussetzungen und Rahmenbedingungen für die Förderung der Kindertagespflege sowie
  - die Erhebung von Kostenbeiträgen.
- 6) Die für das Gebiet des Landkreises Emsland ohne Stadt Lingen (Ems) geltenden Anforderungen und Standards für Kindertagespflegepersonen sind in einer Richtlinie geregelt (Anlage 1) und sind in der jeweils gültigen Fassung Bestandteil dieser Satzung.

## **Abschnitt II: Anforderungen an die Kindertagespflegepersonen und Erlaubniserteilung**

### **§ 2 Erlaubnis zur Kindertagespflege**

- 1) Eine Person, die ein Kind oder mehrere Kinder außerhalb des Haushalts des Erziehungsberechtigten während eines Teils des Tages und mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als drei Monate betreuen will, bedarf der Erlaubnis (§ 43 Abs. 1 SGB VIII).
- 2) Die Erlaubnis zur Durchführung von Kindertagespflege wird auf schriftlichen Antrag per Antragsformular vom Landkreis Emsland erteilt, sofern die Antragstellerin oder der Antragsteller geeignet ist und die sonstigen Voraussetzungen vorliegen.

### **§ 3 Eignung der Kindertagespflegeperson**

Die Eignung nach § 23 Abs. 1 und Abs. 3 SGB VIII liegt vor bei Personen, die über eine Erlaubnis zur Durchführung von Kindertagespflege nach § 43 SGB VIII verfügen (im Folgenden Erlaubnis zur Kindertagespflege) und die in der Richtlinie nach § 3 der Kindertagespflegesatzung definierten Standards und Anforderungen erfüllen. Sofern die Betreuung im Haushalt der Eltern oder im Rahmen einer Vertretung stattfindet, ist eine Bescheinigung über die Geeignetheit der Kindertagespflegeperson erforderlich, die vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe ausgestellt wird.

### **§ 4 Schutzauftrag**

Die Kindertagespflegeperson oder der Träger einer Kindertagespflegestelle ist gem. § 8a Abs. 5 SGB VIII verpflichtet, eine Vereinbarung mit dem Landkreis Emsland zur Sicherstellung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung zu unterzeichnen.

### **§ 5 Förderung der Kindertagespflege**

Der Landkreis Emsland fördert die Kindertagespflege, sofern die Kindertagespflegeperson über die Eignung nach § 23 SGB VIII verfügt und die Voraussetzungen nach Abschnitt III dieser Satzung erfüllt sind.

## **Abschnitt III: Voraussetzungen und Rahmenbedingungen**

### **§ 6 Anspruchsvoraussetzungen**

- 1) Grundvoraussetzung für die Förderung der Kindertagespflege nach dieser Satzung ist die Zuständigkeit des Landkreises Emsland nach § 86 SGB VIII.

- 2) Vorrangig werden Kinder ab Vollendung des ersten bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres gefördert.

Kinder ab Vollendung des dritten Lebensjahres werden in Tageseinrichtungen für Kinder oder schulischen Betreuungsangeboten (institutionelle Betreuungsangebote) betreut. Steht ein bedarfsgerechtes Angebot für Kinder ab Vollendung des dritten Lebensjahres nicht zur Verfügung, kann im Einzelfall vorübergehend bis zur Sicherstellung der Betreuung in Tageseinrichtungen oder schulischer Betreuung eine Förderung in Kindertagespflege erfolgen.

Kinder im Alter zwischen Vollendung des dritten und des 14. Lebensjahres können bei nachgewiesenem Bedarf ergänzend zu den institutionellen Betreuungsangeboten in Kindertagespflege gefördert werden (sog. Randzeitenbetreuung).

- 3) Ein Kind, das das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, kann in Kindertagespflege gefördert werden, wenn
  - a) diese Leistung für seine Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist oder
  - b) die Eltern
    1. einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder arbeitssuchend sind,
    2. sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder
    3. Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des SGB II erhalten.
- 4) Eine Förderung für Kinder vor Vollendung des ersten Lebensjahres und für Kinder ab Vollendung des dritten Lebensjahres als Ergänzung zur institutionellen Betreuung wird i. d. R. nicht gewährt, wenn Ehepartner oder Personen, die in einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft mit dem erziehungsberechtigten Elternteil zusammenleben, für die Betreuung des Kindes zur Verfügung stehen.
- 5) Eine Förderung wird ebenfalls nicht gewährt, wenn die Betreuung und Versorgung des Kindes im Rahmen einer anderweitigen Sozialleistung, insbesondere einer Leistung nach §§ 19 – 21, 27, 32 – 35a SGB VIII, bereits sichergestellt ist.

## **§ 7    Betreuungszeiten**

- 1) Der Umfang der täglichen Betreuungszeit richtet sich nach dem individuellen Bedarf des Kindes oder der Eltern. Dieser ist bei Kindern unter einem Jahr ab der ersten Stunde und bei Kindern ab dem vollendeten ersten bis zum vollendeten dritten Lebensjahr bei einem Bedarf, der über 30 Wochenstunden hinausgeht, gegenüber dem Landkreis Emsland nachzuweisen.
- 2) Eine Förderung der Betreuungsstunden in Kindertagespflege ist grundsätzlich erst ab 10 Stunden wöchentlich möglich. Die Förderung von Randzeitenbetreuung kann in einem geringeren Stundenumfang erfolgen, wenn diese in Verbindung mit den regulären Betreuungsstunden institutioneller Betreuungsangebote stehen.

- 3) Der Betreuungsumfang sollte 40 Stunden wöchentlich nicht überschreiten. Grundsätzlich sollte die tägliche Fremdbetreuung 9 Stunden nicht überschreiten. Wird ein höherer Betreuungsumfang beantragt, ist im Einzelfall zu prüfen, inwieweit eine Förderung erfolgen kann.
- 4) Anfallende Wegzeiten von der Kindertagespflegestelle zum Arbeitsplatz der Eltern sowie von deren Arbeitsplatz zur Kindertagespflegestelle werden im angemessenen Rahmen als Betreuungszeit anerkannt.
- 5) Die Feststellung des individuellen Betreuungsbedarfs der Kinder von Lehrkräften erfolgt, indem die Stundenzahl der wöchentlichen Unterrichtsverpflichtung mit dem Faktor 1,8 multipliziert wird.
- 6) Die tatsächlich geleisteten Betreuungsstunden sind durch Stundennachweise, die von Eltern und der Kindertagespflegeperson unterzeichnet worden sind, beim Landkreis Emsland einzureichen. Der Landkreis Emsland behält sich vor, in begründeten Sachverhalten (z. B. ergänzende Kindertagespflege, Betreuungen unterhalb von 15 bzw. oberhalb von 30 Stunden, zweifelhafte Fälle) eine endgültige Abrechnung über tatsächlich geleistete Betreuungsstunden vorzunehmen.

## **§ 8 Förderhöhe**

- 1) Die laufende Geldleistung an die Kindertagespflegeperson nach § 23 Abs. 2 SGB VIII umfasst die Erstattung angemessener Kosten, die der Kindertagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen sowie einen Betrag zur Anerkennung ihrer Förderleistung. Die Höhe der Zuwendung je angefangener Betreuungsstunde wird wie folgt festgesetzt:
  - 6,00 € pro Stunde und Kind tagsüber in der Zeit von 5.00 Uhr bis 22.00 Uhr
  - 2,40 € pro Stunde und Kind über Nacht in der Zeit von 22.01 Uhr bis 4.59 Uhr

Hiervon betragen die angemessenen Kosten für den Sachaufwand 2,26 € (tagsüber) und der Betrag zur Anerkennung der Förderleistung 3,74 € (tagsüber). Für eine nächtliche Betreuung ergeben sich anteilige Werte.

Eine Erstattung materieller Aufwendungen, insbesondere von Fahrtkosten und Verpflegungskosten, erfolgt durch den Landkreis Emsland nicht. Diese Aufwendungen sind privatrechtlich zwischen der Kindertagespflegeperson und den Erziehungsberechtigten zu regeln.

Der Beitrag zur Anerkennung der Förderleistung ist gem. § 23 Abs. 2a SGB VIII leistungsgerecht auszugestalten. Bei der Ausgestaltung werden folgende Aspekte berücksichtigt:

1. Inklusion gem. § 99 SGB IX bei gesicherter Diagnose und entsprechender Qualifikation der Kindertagespflegeperson:  
100 % Aufschlag + 0,80 € pro Stunde und Kind mit besonderem Bedarf bei gleichzeitiger Reduzierung um einen Betreuungsplatz
  2. Erhöhter nachgewiesener Förderbedarf:  
+ 0,80 € pro Stunde und Kind mit besonderem Bedarf
  3. Randzeitbetreuung morgens von 5.00 bis 7.00 Uhr, abends von 18.00 bis 22.00 Uhr, Betreuung am Samstag, Sonntag und gesetzlichen Feiertagen:  
+ 0,50 € pro Stunde und Kind
  4. Qualifikation:  
Qualifizierung nach dem Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege (QHB):  
+ 0,50 € pro Stunde und Kind  
Pädagogische Assistenzkräfte gem. § 9 Abs. 3 NKiTaG:  
+ 0,90 € pro Stunde und Kind  
Pädagogische Fachkräfte gem. § 9 Abs. 2 NKiTaG:  
+ 1,40 € pro Stunde und Kind
- 2) Ausfallzeiten innerhalb des Bewilligungszeitraumes werden bis zu max. 50 Tagen, gemessen an einer Förderungszeit von 5 Tagen in der Woche bei der Förderung berücksichtigt. Hiervon sind bis zu 20 Tage für Urlaub des Kindes und/oder der Kindertagespflegeperson und bis zu 30 Tage für Krankheit des Kindes und/oder der Kindertagespflegeperson vorgesehen. Wird ein Kind an weniger als fünf Tagen in der Woche betreut bzw. weniger als ein Kalenderjahr, ergibt sich ein anteiliger Anspruch an Ausfalltagen. Bei Urlaub des Kindes bzw. der Erziehungsberechtigten oder der Kindertagespflegeperson sowie bei krankheitsbedingtem Ausfall der Kindertagespflegeperson oder des Kindes wird das Kindertagespflegegeld in gleichem wöchentlichem Umfang wie die bewilligten Betreuungszeiten weitergezahlt.
- 3) Neben der Zuwendung je Betreuungsstunde erhält die Kindertagespflegeperson bei einem entsprechenden Nachweis und auf Antrag eine Erstattung in Höhe der
- Beiträge zu einer Unfallversicherung,
  - die Hälfte der Aufwendungen zur Altersversicherung und
  - die Hälfte der Aufwendungen zur Kranken- und Pflegeversicherung,
- soweit die Aufwendungen angemessen sind.
- 4) Gem. § 18 Abs. 2 Niedersächsisches Gesetz über Kindertagesstätten und Kindertagespflege sollen sich Kindertagespflegepersonen regelmäßig fortbilden. Auf die Teilnahme von Fortbildungsveranstaltungen im Umfang von 24 Unterrichtsstunden im Kindergartenjahr (01.08.-31.07.) soll hingewirkt werden.

Sofern die Kindertagespflegeperson, die ihre Tätigkeit im Landkreis Emsland ausübt, bis zum 30.09. nachweisen kann, dass sie im vorangegangenen Kindergartenjahr 24 Unterrichtsstunden an fachlichen Fortbildungsveranstaltungen absolviert hat, erhält sie eine einmalige Aufwandspauschale von 200 € als Anerkennung für die absolvierten Fortbildungsleistungen und Mehraufwand in Bezug auf Dokumentation und Entwicklungsgespräche.

- 5) Ist die Kindertagespflegeperson bei den Eltern als Arbeitgeber angestellt, werden diesen auf deren Antrag der Arbeitgeberanteil für die Sozialversicherung bzw. die Pauschalbeträge für die Minijobzentrale/Knappschaft erstattet. Als Arbeitgeber haben sie die Regelungen zum Mindestlohn einzuhalten. Liegt die vom Landkreis Emsland gewährte Geldleistung unterhalb des gesetzlichen Mindestlohns, ist die Differenz von den Eltern zu übernehmen.
- 6) Sofern eine Eingewöhnungsphase des Kindes erfolgt, wird ein pauschales Zeitbudget für die Eingewöhnungszeit gewährt. Diese Förderung erfolgt bereits vor der eigentlichen Notwendigkeit der Kinderbetreuung, um z. B. rechtzeitig vor Beginn einer Arbeitsaufnahme die Eingewöhnung des Kindes gewährleistet zu haben. Hierbei wird ermöglicht, dass gerade bei kleinen Kindern eine langsam steigende Betreuungszeit zur Eingewöhnung und damit eine schrittweise Lösung von den Eltern erfolgen kann.
- 7) Ansprüche der Eltern gegenüber anderen Kostenträgern (z. B. Krankenkasse, Kinderbetreuungskosten der Agentur für Arbeit/Jobcenter, Kinderopvangtoeslag) gehen einem Anspruch nach § 23 SGB VIII vor.

## **§ 9 Antragsverfahren**

- 1) Anträge auf Förderung in Kindertagespflege sind von den Eltern schriftlich beim Landkreis Emsland zu stellen. Dieser Antrag sollte in der Regel mindestens vier Wochen vor dem beabsichtigten Beginn der Kindertagespflege gestellt werden. Mit dem Antrag auf Förderung der Kindertagespflege ist die verbindliche Erklärung zum Elterneinkommen mit entsprechenden Nachweisen einzureichen. Eine Bewilligung durch schriftlichen Bescheid an die Eltern erfolgt bei Vorliegen der Voraussetzungen frühestens ab Eingang des Antrags, in der Regel bis zum 31.01. oder 31.07 eines Kalenderjahres und endet jedenfalls mit dem letzten tatsächlichen Betreuungstag. Die Kindertagespflegeperson erhält eine Information über den Umfang der geförderten Betreuungszeiten.
- 2) Ein Antrag auf Fortführung der Förderung sollte rechtzeitig, spätestens vier Wochen vor Ende des Bewilligungszeitraums, gestellt werden.
- 3) Gemäß § 23 SGB VIII zahlt der Landkreis Emsland die gesamte Geldleistung an die nach § 43 SGB VIII geeignete Kindertagespflegeperson aus. Auf Antrag kann die Geldleistung mit Einverständnis der Kindertagespflegeperson an die Eltern oder Dritte ausbezahlt werden.

Wird in Ausfallzeiten der Kindertagespflegeperson (Urlaub oder Krankheit) eine Vertretung durch eine andere geeignete Kindertagespflegeperson geleistet, erhält auch die Vertretungsperson die entsprechende Geldleistung.

- 4) Die Eltern haben für die Inanspruchnahme der Kindertagespflege einen öffentlich-rechtlichen Kostenbeitrag nach Abschnitt IV dieser Satzung zu entrichten.

#### **Abschnitt IV: Erhebung von Kostenbeiträgen**

##### **§ 10 Höhe des Kostenbeitrages**

- 1) Die Eltern zahlen für die Inanspruchnahme der Kindertagespflege gemäß § 90 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII einen öffentlich-rechtlichen Kostenbeitrag je Betreuungsstunde, der nach der Höhe des Einkommens gestaffelt ist. Sie haften gesamtschuldnerisch. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so ist dieser alleiniger Kostenbeitragsschuldner. Die entsprechende Kostenbeitragstabelle befindet sich in der Anlage 2 und ist gestaffelt nach der Höhe des Bruttojahreseinkommens der Eltern. Besuchen gleichzeitig mehrere beitragspflichtige Kinder unter drei Jahren eine Kindertagespflegestelle, ermäßigt sich der Beitrag für das zweite und jedes weitere Kind um 50 %. Für das zweite und jedes weitere kindergeldberechtigte Kind der Haushaltsgemeinschaft wird eine Ermäßigung von je 5,00 € gewährt.
- 2) Kinder haben grundsätzlich ab dem ersten Tage des Monats, in dem sie das dritte Lebensjahr vollenden, bis zur Einschulung einen Anspruch auf beitragsfreie Förderung in Kindertagespflege in dem Umfang analog der Regelungen zur Beitragsfreiheit für Kinder in Kindertagesstätten. Diese Regelung gilt nicht für Randzeitbetreuung.

##### **§ 11 Einkommensermittlung**

- 1) Die Eltern haben dem Landkreis Emsland das Einkommen anzugeben und nachzuweisen. Dazu reichen sie eine dafür vorgesehene Erklärung über ihre Einkommensverhältnisse mit dem Antrag auf Förderung in Kindertagespflege ein, und zwar mit allen Belegen, d. h. vorrangig den maßgeblichen Einkommensteuerbescheid, andernfalls Lohn- und Gehaltsbescheinigungen, Gewinn- und Verlustrechnungen bzw. betriebswirtschaftliche Auswertungen (BWA) eines Steuerberaters oder andere geeignete Nachweise. Werden keine Angaben gemacht oder keine ausreichenden Nachweise vorgelegt, erfolgt eine Einstufung in die höchste Einkommensstufe.
- 2) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes in der jeweils geltenden Fassung und vergleichbaren Einkünften, die im Ausland erzielt werden (Bruttoeinkommen).



Kindergeld wird dem Einkommen nicht zugerechnet, da es sich um eine zweckgebundene Leistung handelt. Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz wird nur berücksichtigt, soweit es einen Betrag von monatlich 300,00 € überschreitet.

- 3) Maßgebend ist das Jahreseinkommen, das die Eltern in dem Kalenderjahr haben, das dem Beginn bzw. einer Fortsetzung der Kindertagespflege vorangeht (Bemessungszeitraum).
- 4) Abweichend davon ist jederzeit auf Antrag das Einkommen des Kalenderjahres zugrunde zu legen, in dem die Förderung in der Kindertagespflege beginnt bzw. nach Weiterbewilligung fortgesetzt wird, wenn dieses Jahreseinkommen voraussichtlich auf Dauer niedriger ist als das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres und dies zur Einstufung in eine andere Einkommensgruppe nach der Anlage 2 führt (ca. 10 %). Dabei erfolgt zunächst auf der Grundlage von Nachweisen, aus denen sich die Änderung der Einkommensverhältnisse ergibt, eine vorläufige Festsetzung ab dem Monat der Antragstellung bis zum Ende des Festsetzungszeitraumes. Hierzu wird der Durchschnitt der letzten sechs Monate als Prognosewert für das Jahreseinkommen herangezogen. Auf der Grundlage der vorzulegenden gesamten Einkommensnachweise für dieses Kalenderjahr wird der Beitrag dann endgültig nach Ablauf des Kostenfestsetzungszeitraums für den Bewilligungszeitraum festgesetzt.
- 5) Alternativ kann zum Nachweis der Einkommenssituation auch ein aktueller Festsetzungsbescheid über die Höhe des Kindertagesstättenbeitrags eines Kindes der Eltern vorgelegt werden, aus dem hervorgeht, in welcher Beitragsstufe die Eltern eingestuft sind.

## **§ 12 Zahlung des Kostenbeitrages**

- 1) Über die Höhe des Kostenbeitrages ergeht ein schriftlicher Bescheid. Der Kostenbeitrag ist monatlich zu entrichten und wird jeweils zum 20. eines Monats fällig. Soweit der Betreuungsumfang und damit auch die Höhe des Kostenbeitrages monatlich schwankend sind, wird ein Kostenbeitrag nachträglich neu berechnet und festgesetzt.
- 2) Rückständige Beiträge werden im Wege der öffentlichen Vollstreckung beigetrieben.

## **§ 13 Erlass des Kostenbeitrages**

Ist der Kostenbeitrag den Eltern nicht zuzumuten, kann er gemäß § 90 Abs. 4 , SGB VIII auf schriftlichen Antrag ganz oder teilweise vom Landkreis Emsland erlassen werden. Für die Feststellung der zumutbaren Belastung nach § 90 Abs. 4 SGB VIII ist § 22 Abs. 1 NKiTaG anzuwenden.

Nicht zuzumuten sind Kostenbeiträge im Sinne von § 90 Abs. 4 SGB VIII insbesondere beim Bezug von Leistungen zur Sicherstellung des Lebensunterhaltes nach SGB II, nach dem 3. und 4. Kapitel SGB XII, nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, beim Bezug von Kinderzuschlag nach § 6a Bundeskindergeldgesetz oder Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz.

#### **§ 14 Auskunfts- und Mitwirkungspflichten**

Die Eltern haben

die für die Förderung der Kindertagespflege und Festsetzung eines Kostenbeitrages erheblichen Tatsachen anzugeben und auf Verlangen des Landkreises Emsland der Erteilung der erforderlichen Auskünfte durch Dritte zuzustimmen,

Beweismittel zu bezeichnen und auf Verlangen des Landkreises Emsland Beweisurkunden vorzulegen oder ihrer Vorlage zuzustimmen sowie

Änderungen in den Verhältnissen, die für die Leistung erheblich sind oder sein können oder über die im Zusammenhang mit der Leistung Erklärungen abgegeben worden sind, unverzüglich mitzuteilen. Hierzu zählen insbesondere:

- Wegfall oder Änderung des nachgewiesenen individuellen Betreuungsbedarfes,
- Änderung der Betreuungszeiten,
- Kündigung des Betreuungsverhältnisses,
- Änderung der finanziellen Verhältnisse und
- Wechsel des gewöhnlichen Aufenthaltes der Eltern oder des Kindes.

#### **Abschnitt V: Schlussbestimmungen**

#### **§ 15 Härtefallregelungen**

In besonders begründeten Härtefällen kann unter Berücksichtigung der sozialen Verhältnisse des Einzelfalls von den Regelungen dieser Satzung abgewichen werden.

#### **§ 16 Inkrafttreten**

Diese Kindertagespflegesatzung gilt für den Bereich des Landkreises Emsland mit Ausnahme der Stadt Lingen (Ems) und ersetzt die seit dem 05.10.2020 geltende Satzung über die Förderung von Kindern und die Erhebung von Kostenbeiträgen in der Kindertagespflege. Sie tritt mit Beschluss des Kreistages am 01.08.2024 in Kraft.

Meppen, 17.06.2024

LANDKREIS EMSLAND

Burgdorf  
Landrat

- veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Emsland Nr. 17/2024 am 28.06.2024 -

## Anlage 1:

# Richtlinie zur Eignung von Kindertagespflegepersonen und zur Förderung von Kindern in der Kindertagespflege im Landkreis Emsland

## Zu § 3 Eignung der Kindertagespflegeperson

1. Qualifikation und Eignung der Kindertagespflegeperson nach §§ 23, 43 SGB VIII
  - (1) Zur Feststellung der persönlichen Eignung im Sinne von § 3 der Kindertagespflegegesetz sind dem Landkreis Emsland entsprechende Nachweise mit dem Antrag nach § 2 Abs. 2 der Kindertagespflegegesetz vorzulegen.
  - (2) Im Rahmen der formalen Eignungsprüfung werden folgende Unterlagen angefordert:
    - Erweitertes Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde nach § 30a BZRG der Kindertagespflegeperson, sowie von allen weiteren volljährigen Haushaltsmitgliedern der Kindertagespflegeperson, sofern die Betreuung im Haushalt der Kindertagespflegeperson stattfindet
    - Ärztliches Attest, welches die körperliche und psychische Eignung bescheinigt, auch von allen volljährigen Haushaltsmitgliedern der Kindertagespflegeperson, sofern die Betreuung im eigenen Haushalt der Kindertagespflegeperson stattfindet
    - Ausreichender Masernschutznachweis bei Personen, die nach 1970 geboren sind
    - Bescheinigung über die Teilnahme an einem Kurs „Erste Hilfe in Bildungs- und Betreuungseinrichtungen für Kinder“ im Umfang von 9 Unterrichtsstunden, der nicht älter als zwei Jahre ist
    - Selbstauskunft „Hilfen zur Erziehung“
    - Selbstauskunft „Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen gem. § 72a SGB VIII“
    - Nachweis über
      - den erfolgreichen Abschluss eines anerkannten Qualifizierungskurses gemäß dem Curriculum des Deutschen Jugendinstituts „Qualifizierung in der Kindertagespflege“ mit mindestens 160 Unterrichtsstunden oder
      - den Abschluss einer einschlägigen Ausbildung entsprechend den im § 9 NKiTaG genannten Berufsbildern
  - (3) Im Rahmen der Eignungsprüfung findet zudem ein persönliches Gespräch zwischen der zuständigen Fachberatung und der Kindertagespflegeperson statt. Inhaltliche Schwerpunkte beziehen sich z. B. auf Erziehungsvorstellungen, die eigene pädagogische Haltung, das pädagogische Konzept der Kindertagespflegeperson uvm.
  - (4) Als Grundvoraussetzungen für die Eignung gelten
    - eine glaubhafte Motivation zur Betreuung, Bildung und Erziehung,
    - Erfahrung und Freude im Umgang mit Kindern,

- liebevoller Kontakt mit Kindern und Verzicht auf körperliche und seelische Gewaltanwendung (muss auch von allen Haushaltsangehörigen der Kindertagespflegeperson sichergestellt sein, die mit dem zu betreuenden Kind in Kontakt kommen),
- persönliche Merkmale (physische und psychische Belastbarkeit, Zuverlässigkeit, Verantwortungsbewusstsein, Organisationsfähigkeit, Kooperationsfähigkeit und Ausgeglichenheit) sowie fachliche Merkmale (vor allem Bereitschaft zur aktiven Auseinandersetzung mit Fachfragen und zur Entwicklung eines professionellen Profils, pädagogisches Fachwissen in Bezug auf die Betreuung, Bildung und Erziehung von Kindern)

(5) Ebenso muss die Kindertagespflegeperson folgende Anforderungen erfüllen:

- Die Kindertagespflegeperson verfügt über das B2 Sprachniveau nach dem Europäischen Referenzrahmen.
- Die Kindertagespflegeperson, die nach DJI oder QHB qualifiziert ist, soll das Zertifikat vom Bundesverband für Kindertagespflege vorweisen.
- Die Kindertagespflegeperson, bzw. Großtagespflegestelle weist ein pädagogisches Konzept vor, welches bei Änderungen aktualisiert wird.
- Die Kindertagespflegeperson nimmt alle 2 Jahre an einem durch die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV) anerkannten Kurs „Erste Hilfe in Bildungs- und Betreuungseinrichtungen für Kinder“ teil und legt den Nachweis dem öffentlichen Jugendhilfeträger vor. Onlinekurse werden nicht anerkannt.
- Die Kindertagespflegeperson stimmt datenschutzrechtlichen Vorgaben zu, füllt zu Statistikzwecken (Landesstatistik) einen vom Landkreis Emsland erstellten Fragebogen aus und reicht ihn zum Antrag auf Erteilung einer Pflegeerlaubnis ein.

(6) Die Kooperationsbereitschaft einer Kindertagespflegeperson umfasst die Bereitschaft im Interesse und zum Wohle des Tagespflegekindes mit allen Personen, die im Kontext dieser Kindertagespflegestelle stehen, Kontakt aufzubauen und regelmäßig zu pflegen. Bei der Kindertagespflegeperson müssen die notwendigen Voraussetzungen gegeben sein, die die erforderliche Kooperation mit allen relevanten Akteuren im Umfeld des Kindertagespflegeverhältnisses sicherstellen.

Kooperationen sind erforderlich mit:

- den Eltern (wegen Informationsweitergabe, Elterngesprächen, Eingewöhnung, Abstimmung von Erziehungsvorstellungen usw.),
- dem Fachbereich Bildung, Kultur und Sport des Landkreises Emsland als zuständige Behörde, insbesondere mit dessen pädagogischer Fachberatung und Sachbearbeitung
- dem Fachbereich Jugend in Bezug auf das Thema Kinderschutz
- dem örtlich zuständigen Familienzentrum
- anderen Kindertagespflegepersonen im Sinne der
  - Offenheit für kollegialen Austausch, auch in Arbeitskreisen,
  - Bereitschaft zur kollegialen Unterstützung im Praxisalltag,
- den Kindertagesstätten und dem dortigen pädagogischen Personal sowie
- anderen Professionen und Diensten (z. B. Frühförderung, Erziehungsberatung)

Darüber hinaus wird die Bereitschaft der Kindertagespflegeperson erwartet,

- sich in ein System der fachlichen Beratung, Begleitung, Qualifizierung (auch Weiterbildung und Supervision) und Vernetzung einzubringen und
- Beratungsbedarfe rechtzeitig bei der fachlichen Begleitung anzumelden.

Die Kindertagespflegeperson hat den Landkreis Emsland über alle wichtigen Ereignisse zu unterrichten, die für die Betreuung des Kindes oder der Kinder bedeutsam sind.

- (7) Eine Eignung der Kindertagespflegeperson soll verneint werden, wenn die Kindertagespflegeperson für eigene Kinder Hilfe zur Erziehung in Anspruch nimmt oder der Jugendhilfeträger diese zur Abwehr einer Kindeswohlgefährdung angeordnet hat, die Kindertagespflegeperson nicht mit dem örtlichen Jugendhilfeträger kooperiert und/oder ihrer Mitteilungs- und Nachweispflicht nicht nachkommt. Eine Eignung kann ebenso verneint werden, wenn eine bedenkliche Grundhaltung erkennbar ist (z. B. fehlende Toleranz / Akzeptanz gegenüber verschiedenen Kulturen).

## 2. Eignung der Betreuungsräume

- (1) Die Betreuungsräume einschließlich der Ausstattung müssen grundsätzlich sicher, kindgerecht, altersentsprechend und zudem rauchfrei sein (§ 5 NKiTaG). Es werden Räumlichkeiten im Parterre empfohlen. In der Regel sind Räume, die nicht als Wohn- oder Aufenthaltsräume gelten, sowie Räume ohne Tageslicht (z.B. Keller) nicht geeignet. Auch Außenspielbereiche müssen kindgerecht und kindersicher gestaltet sein.
- (2) In Anlehnung an die fachlichen Empfehlungen der Arbeitsgemeinschaft der Jugendämter der Länder Niedersachsen und Bremen (AGJÄ) gelten folgende räumliche Voraussetzungen für Kindertagespflegestellen im eigenen Haushalt, in angemieteten Räumen oder in (betrieblichen) Kinder-, bzw. Großtagespflegestellen:
- mindestens 3 m<sup>2</sup> Spielfläche pro Kind, empfehlenswert 5-6 m<sup>2</sup>
  - ausreichend natürliches Tageslicht in allen Betreuungsräumen
  - geeignete Schlafplätze je nach Bedarf und Anzahl der betreuten Kinder
  - Feuerlöscher und Rauchmelder
  - gültiger Verbandskasten und Verbandsbuch
  - ein Bad mit Toilette und eine Küche entsprechend der hygienischen Erfordernisse
  - eingefriedeter Außenspielbereich oder ein Spielplatz in unmittelbarer Nähe

Für Großtagespflegestellen, bzw. Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen gilt darüber hinaus:

- mindestens zwei Räume,
- darunter ein ausreichend großer separater Ruheraum,
- eine Funktionsküche mit altersgerechter Bestuhlung,
- eine Wickelmöglichkeit, bzw. ein Wickeltisch (nicht direkt einsehbar)
- Dusch-, bzw. Waschmöglichkeit (z. B. durch tiefes Waschbecken mit Handbrause)

- (3) Von der Erlaubnis zur Kindertagespflege unabhängige Vorschriften, z. B. baurechtlicher Art, des Brandschutzes, des Hygiene- und Lebensmittelrechts usw., sind gesondert zu beachten, bzw. deren Erlaubnisse einzuholen.
- (4) Das Vorhandensein kindgerechter und kindersicherer Räumlichkeiten wird durch den Landkreis Emsland von der pädagogischen Fachberatung im Rahmen eines Hausbesuchs überprüft und in einem Abnahmeprotokoll zur räumlichen Eignung dokumentiert. Die räumliche Eignung wird in regelmäßigen Abständen überprüft. Kindertagespflege, die im Haushalt der Erziehungsberechtigten stattfindet, erfolgt in der Verantwortung der Erziehungsberechtigten. Hier bedarf es keiner gesonderten Überprüfung der Räumlichkeiten.

### 3. Tierhaltung

Eine Tierhaltung muss dem Fachbereich Bildung, Kultur und Sport, bzw. der zuständigen Fachberatung gemeldet werden, sofern die Betreuung im Haushalt der Kindertagespflegeperson stattfindet oder (ein oder mehrere) Tier/e in den Betreuungsalltag integriert werden sollen.

Außerdem ist folgendes zu beachten:

- Die Einbeziehung von Tieren muss im pädagogischen Konzept schlüssig dargestellt werden und sollte im privatrechtlichen Betreuungsvertrag aufgeführt sein.
- Bei einer Hundehaltung sind festgelegte gesonderte Rückzugsorte für den Hund, z. B. zum Schlafen und Fressen vorzuhalten.
- Besondere Hygienemaßnahmen sind erforderlich (z. B. das tägliche Beseitigen von Tierhaaren oder Desinfizieren).
- Erforderliche Maßnahmen zur Gesundheit und zum Schutz des Tieres sind regelmäßig vorzunehmen (Impfung, Wurmkur, Besuch Hundeschule uvm.).

Im Einzelfall sind weitere Maßnahmen zu beachten. Hierfür können Regelungen als Nebenabrede in der Erlaubnis gem. § 43 SGB VIII getroffen werden. Im Zweifel kann aufgrund einer Tierhaltung die Erlaubnis zur Kindertagespflege versagt werden.

### 4. Erreichbarkeit

Um für den Landkreis Emsland erreichbar zu sein, hat die Kindertagespflegeperson neben der Adresse und Telefonnummer auch eine E-Mailadresse anzugeben, unter der sie regelmäßig Nachrichten abrufen. Für die Kindertagespflege-, bzw. Großtagespflegestelle muss außerdem eine telefonische Erreichbarkeit gewährleistet sein.

### 5. Ablehnung und Entziehung der Erlaubnis zur Kindertagespflege

- (1) Der Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis zur Kindertagespflege nach § 43 SGB VIII ist abzulehnen, wenn
  - die oben genannten, bzw. die in dieser Richtlinie angeführten Nachweise nicht oder nicht vollständig erbracht werden,

- das vorgelegte erweiterte Führungszeugnis Einträge entsprechend den im § 72a SGB VIII aufgeführten Straftatbeständen aufweist oder
  - sich im Verlauf der Antragstellung gewichtige Anhaltspunkte nicht ausräumen lassen, die die Eignung der Kindertagespflegeperson in Frage stellen.
- (2) Die Erlaubnis zur Kindertagespflege ist zu entziehen, sofern wesentliche Änderungen oder Ereignisse eingetreten sind, die nach Abs. 1 zu einer Versagung der Erlaubnis zur Kindertagespflege führen würden.
- (3) Die Erlaubnis zur Kindertagespflege kann insbesondere entzogen werden, sofern mit der Erlaubnis verbundene Auflagen nicht erfüllt werden. Hierzu gehört auch die regelmäßige Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen im jeweiligen Kindergartenjahr und die Vorlage der Nachweise spätestens bis zum 30.09. nach dem jeweiligen Kindergartenjahr.
- (4) Eine Nichterfüllung der in dieser Richtlinie genannten Vorgaben kann auch Auswirkung auf die Zahlung des Kindertagespflegegeldes haben und zu einer Kürzung führen.

## **Zu § 7 Betreuungszeiten**

### **Abs. 6: Stundendokumentation**

Für die Verwaltung der Kinder und Kindertagespflegepersonen sowie zur Auszahlung der Fördergelder gem. § 23 SGB VIII nutzt der Landkreis Emsland das Fachverfahren „Tagespflegeportal“ der Firma Connodata GmbH.

Die Dokumentation von Stunden und Ausfallzeiten erfolgt webbasiert über folgende Internetseite: <https://emsland.kindertagespflege-app.de/> .

Über die webbasierte Anwendung sind die tatsächlich geleisteten Betreuungsstunden monatlich durch die Eltern zu bestätigen und durch die Kindertagespflegeperson grundsätzlich digital an den Landkreis Emsland zu übermitteln. Hierfür ist eine einmalige kostenlose Registrierung durch die Kindertagespflegeperson und durch die Eltern notwendig.

## **Zu § 8 Förderhöhe**

### **Abs. 2: Ausfallzeiten**

Die geförderten Ausfallzeiten beziehen sich auf das Kindergartenjahr (01.08. – 31.07. des Folgejahres).

### **Abs. 6: Eingewöhnung**

Für eine sichere Bindung des Kindes an die Kindertagespflegeperson sollte grundsätzlich eine individuelle Eingewöhnung des Kindes in das Betreuungssetting erfolgen. Hierfür wird einmalig eine Pauschale von 30 Stunden gewährt. Die Eingewöhnung erfolgt vor Beginn des eigentlichen Betreuungsverhältnisses.

**Zu § 9 Antragsverfahren****Abs. 3: Zahlungsempfänger**

Zahlungsempfänger der laufenden Geldleistung ist in der Regel die Kindertagespflegeperson. Nur in einem Angestelltenverhältnis, wenn Eltern, bzw. Erziehungsberechtigte oder andere Dritte (z. B. Firmen) eine Kindertagespflegeperson beschäftigen, kann die Förderleistung an den Arbeitgeber ausgezahlt werden. Dies ist beim Antrag auf Förderung in Kindertagespflege anzugeben. Die Kindertagespflegeperson kann ihren Anspruch an ihren Arbeitgeber abtreten. Die Abtretungserklärung muss dem Landkreis Emsland vorgelegt werden.

Eventuelle zivil- oder arbeitsrechtliche Ansprüche im Innenverhältnis zwischen der Kindertagespflegeperson und Erziehungsberechtigten bzw. Arbeitgeber bleiben davon unberührt.

Jegliche Änderung im Zusammenhang mit der Betreuung in Kindertagespflege ist dem Landkreis Emsland per Antragsformular (s. Änderungsantrag) mitzuteilen.

Mitteilungspflichtige Änderungen sind:

- Änderung der Betreuungszeiten (andere Betreuungstage oder Anzahl der Betreuungsstunden)
- Wechsel der Kindertagespflegeperson
- Vorzeitiges Betreuungsende

Eine Änderung der Betreuungssituation kann in der Regel nur zum 01. eines Monats und nicht rückwirkend bewilligt werden.

**Zu § 10 Höhe des Kostenbeitrages der Eltern/Erziehungsberechtigten**

Eine Ermäßigung des Kostenbeitrags ist nur möglich, wenn das Kind/die Kinder ausschließlich in Kindertagespflege betreut wird/werden, es sich also nicht um eine ergänzende Betreuung neben Schule oder Kita handelt.



**Anlage 2 Kostenbeitragstabelle**

## Kostenbeitrag Kindertagespflege

| Stufe | Einkünfte<br>bis | Elternbeitrag<br>pro Stunde |
|-------|------------------|-----------------------------|
| I     | 25.000 €         | 0,84 €                      |
| II    | 37.500 €         | 1,02 €                      |
| III   | 50.000 €         | 1,26 €                      |
| IV    | 62.500 €         | 1,68 €                      |
| V     | 75.000 €         | 2,05 €                      |
| VI    | Über<br>75.000 € | 2,40 €                      |

(Stand: 01.08.2024)

Der Kostenbeitrag entspricht der Einstufung (Stufen I bis VI) bei der Festsetzung der Elternbeiträge in Kindertagesstätten und richtet sich nach dem Einkommen gem. § 11 der Kindertagespflegengesatzung (Gesamtbetrag der positiven Einkünfte lt. Einkommenssteuergesetz). Die Kostensätze gelten pro Kind und Stunde.